

---

**Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni 2023  
(öffentlich) - Beschlussvorlage 14/2023**

---

**Kindertagesstätte St. Josef und Kindergarten St. Johannes Bosco:  
Festlegung der Gebühren für das Kindergartenjahr 2023/24 und der Verpflegungsgebühren;  
Erlass einer Gebührensatzung**

Bearbeiter/in: Herr Louis  
Telefon: 07643 / 91 07-11

---

**1 Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef und den Kindergarten St. Johannes Bosco (Gebührensatzung kommunale Kindertageseinrichtungen).

---

**2 Problem und Ziel**

Die aktuelle Gebührensatzung legt die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätte St. Josef bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 fest. Die ab dem 1. September 2023 geltenden Gebührensätze hat der Gemeinderat durch Satzung festzusetzen.

Nach der angestrebten Übertragung der Trägerschaft des Kindergartens St. Johannes Bosco auf die Gemeinde gelten die Gebührensätze auch für den Kindergarten St. Johannes Bosco. Bislang wurden diese Gebühren von der Röm.-Kath. Kirchengemeinde Herbolzheim Rheinhausen festgesetzt. Die Kindergartengebühren entsprachen jedoch bislang schon den vom Gemeinderat festgelegten Gebührensätzen für die Kindertagesstätte St. Josef.

Der Gemeinderat hat zu der Höhe der Betreuungsgebühren eine Grundsatzentscheidung gefasst. Danach sind die Gemeinsamen Empfehlungen der Vertreter/-innen der Röm.-Kath. Erzdiözese Freiburg, der Röm.-Kath. Diözese Rottenburg/Stuttgart, der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden, des Evangelischen Landesverbands für Kindertagesstätten in Württemberg, des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg, des Landesverbands Kath. Kindertagesstätten in der Diözese Rottenburg/Stuttgart sowie des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg zu den Gebühren in den Kindertagesstätten zu übernehmen.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Spitzenverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge wurden am 1. Mai 2023 für das kommende Kindergartenjahr 2023/2024 vorgelegt. Die gemeinsamen Empfehlungen gehen von einer Steigerung der Elternbeiträge von durchschnittlich 8,5 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen aus.

Mit der Gebührenerhöhung wird das Ziel verfolgt, grundsätzlich eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20 % zu erreichen. Dies gelingt natürlich umso weniger, je neuer eine Einrichtung ist und je höher ein zu berücksichtigender Investitionskostenanteil ist. Auch wenn die Kindertagesstätte St. Josef noch keine zehn Jahre alt ist und mit der Kindertagesstätte im Quartier eine neue Einrichtung ab voraussichtlich dem übernächsten Kindergartenjahr an den Start geht, empfiehlt die Verwaltung, nicht über die vorgeschlagenen Gebührensätze hinauszugehen und den Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Spitzenverbände zu folgen.

Andererseits ist die Gemeinde Rheinhausen als eine finanzschwache Kommune, die regelmäßig Zuschüsse aus dem Ausgleichstock beantragt, verpflichtet, die eigene Finanzkraft nicht auf Kosten anderer Kommunen künstlich weiter zu schwächen, und hat vertretbare Gebühren für Leistungen zu erheben. Daher sind umgekehrt die von den Kirchen und kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagenen Gebührensätze auch nicht zu unterschreiten. Ansonsten dürfte die Gemeinde Rheinhausen die Förderfähigkeit aus dem Ausgleichstock verlieren. Zuletzt hat die Gemeinde in diesem Jahr Ausgleichstockmittel für die Errichtung der Kindertagesstätte im Quartier beantragt.

Der Elternbeirat der Kindertagesstätte St. Josef wurde zu der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung angehört. Als Vertreter der von der Gebührenerhöhung betroffenen Eltern lehnt der Elternbeirat eine Gebührenerhöhung entsprechend den Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Spitzenverbände ab. Der Elternbeirat führt im Wesentlichen mit Schreiben vom 3. Juni 2023 dazu aus, dass *„sich der Elternbeirat des Kindergartenjahres 2022/2023 bereits im vergangenen Jahr nachdrücklich gegen eine erneute Gebührenerhöhung ausgesprochen hatte – auch im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.07.2022. (Daher sei man) entsetzt, dass dem Gemeinderat eine Erhöhung in der vorgelegten Form zum Kindergartenjahr 2023/2024 vorgeschlagen wird. Wir wissen um die gestiegenen Kosten für die Betreuung, doch die allgemein gestiegenen Kosten treffen die Familien genauso. Nach über 2 Jahren zurückliegender Pandemie und der aktuell hohen Inflation ist eine erneute Erhöhung der Gebühren für Familien eine große Belastung, auch in Rheinhausen. Daher positionieren wir uns klar gegen die geplante Gebührenerhöhung (...).“*

Richtig ist, dass jede Gebührenerhöhung zu einer Belastung auf Seiten der Gebührenschuldner führt. Zu berücksichtigen gilt es jedoch vorliegend, dass erst Anfang des Jahres das Kindergeld von 219 EUR auf 250 EUR für die ersten beiden Kinder erhöht wurde, was einer Erhöhung um rund 14 Prozent entspricht und damit deutlich höher als die Erhöhung der vorgeschlagenen Kindergartengebühren ist. Zwar macht die Erhöhung des Kindergeldes bei einer Großfamilie mit beispielsweise sechs Kindern nur noch knapp über sechs Prozent aus, dafür profitieren Mehr-Kind-Familien von der Staffelung der Gebühren jedoch in besonders hohem Maß. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass die aktuellen Tarifabschlüsse in vielen Branchen, so auch im öffentlichen Dienst, steuerfreie Inflationsausgleichsprämien von bis zu 3.000 EUR vorsehen, diese Tarifabschlüsse aber noch gar nicht in voller Höhe eingepreist sein dürften. Es wären daher sogar weitaus höhere Gebührenerhöhungen gerechtfertigt.

### 3 Lösung

Nach den Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Spitzenverbände ergeben sich folgende Gebührensätze für das neue Kindergartenjahr 2023/2024:

#### a) Kinder über 3 Jahre

<b>Regelkindergarten</b>	<b>2022/2023</b>	<b>2023/2024</b>
für ein Kind	139,00 EUR	151,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	108,00 EUR	117,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	72,00 EUR	79,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	24,00 EUR	26,00 EUR

<b>Kindergarten mit VÖ</b>	<b>2022/2023</b>	<b>2023/2024</b>
für ein Kind	174,00 EUR	189,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	135,00 EUR	146,50 EUR

für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	90,00 EUR	99,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	30,00 EUR	32,50 EUR

<b>Kindergarten mit Ganztagesbetreuung</b>	<b>2022/2023</b>	<b>2023/2024</b>
für ein Kind	250,00 EUR	272,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	194,50 EUR	211,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	129,50 EUR	142,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	43,00 EUR	47,00 EUR

b) Altersgemischte Gruppen ab 2 Jahren

<b>Altersgemischte Regelgruppe</b>	<b>2022/2023</b>	<b>2023/2024</b>
für ein Kind	278,00 EUR	302,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	216,00 EUR	234,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	144,00 EUR	158,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	48,00 EUR	52,00 EUR

<b>Altersgemischte Ganztagesbetreuung</b>	<b>2022/2023</b>	<b>2023/2024</b>
für ein Kind	389,00 EUR	423,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	302,50 EUR	328,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	201,50 EUR	221,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	67,00 EUR	73,00 EUR

c) Kinder unter 3 Jahren

<b>Kleinkindbetreuung Regelgruppe</b>	<b>2022/2023</b>	<b>2023/2024</b>
für ein Kind	410,00 EUR	445,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	304,00 EUR	331,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	206,00 EUR	224,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	82,00 EUR	89,00 EUR

<b>Kleinkindbetreuung VÖ</b>	<b>2022/2023</b>	<b>2023/2024</b>
für ein Kind	512,50 EUR	556,50 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	380,00 EUR	414,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	257,50 EUR	280,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	102,50 EUR	111,50 EUR

<b>Kleinkindbetreuung Ganztagesbetreuung</b>	<b>2022/2023</b>	<b>2023/2024</b>
für ein Kind	574,00 EUR	623,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	425,50 EUR	463,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	288,50 EUR	314,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	115,00 EUR	125,00 EUR

Die neuen Gebühren sind durch Satzung festzusetzen. Der anliegende Satzungsentwurf nimmt die empfohlenen Gebührensätze der Kirchen und kommunalen Spitzenverbände auf. Soweit für einzelne Betreuungsformen keine Empfehlung vorliegt, wurden die Werte anhand vergleichbarer Betreuungsformen interpoliert.

Der Satzungsentwurf enthält gegenüber der aktuellen Benutzungssatzung nur die folgenden wesentlichen Änderungen:

Die Satzung erfasst zukünftig neben der Kindertagesstätte St. Josef auch den Kindergarten St. Johannes Bosco.

§ 1 Absatz 2 Nr. 3: Für die Ganztagesgruppen wird die Betreuungszeit an Freitagnachmittagen von 16:30 Uhr auf 14:00 Uhr begrenzt.

Zur Begründung: Nach Auskunft der Kita St. Josef wird der Zeitraum zwischen 14:00 Uhr und 16:30 Uhr an Freitagen nur vergleichsweise wenig nachgefragt, so dass die Bereitstellung

von Personal zu diesen Zeiten unverhältnismäßig ist, zumal Betreuungspersonen zu anderen Zeiten aufgrund des allgemeinen Personalmangels fehlen. Hinzu kommt, dass im Kindergarten Niederhausen diese Zeiten auch bislang schon nicht angeboten worden sind und auch nicht neu eingeführt werden können. Der Fokus der zu gewährleistenden Betreuungszeiten muss auf den Kernzeiten liegen.

§ 3 Absatz 2 enthält die neuen Benutzungsgebühren.

Hinweis: Die Verpflegungsgebühren in § 3 Absatz 3 werden nicht verändert und gelten zukünftig auch für den Kindergarten St. Johannes Bosco.

#### **4 Alternativen**

Entgegen der Grundsatzentscheidung des Gemeinderates von den Gemeinsamen Empfehlungen abweichende Gebührenfestsetzungen mit den aufgezeigten finanziellen Nachteilen und Risiken.

#### **5 Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen**

Die Gebührenerhöhungen führen zwar zu Mehreinnahmen im Gemeindehaushalt. Dies Mehreinnahmen können aber die tarifvertraglichen Lohnerhöhungen nicht ausgleichen.

#### **6 Sonstige Kosten**

Die neuen Betreuungsgebühren führen zu Mehrbelastungen der Eltern von durchschnittlich 8,5 %.

#### **7 Verweis auf Anlagen**

– Entwurf der Gebührensatzung